



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Gemeinde: **Freren**
 Gemarkung: **Freren**
 Flur : **29**
 Maßstab : **1:1000**

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.12.1985 Nieders. GVBl. S. 187)

Antragsbuch Nr. A 5013/91

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.05.91). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Lingen, den **21. MAI 1992**

Katasteramt Meppen
 Außenstelle Lingen/Ems
 Lt. Vermessungsdirektor

Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu unvermarkten Grenzen (in den Knickpunkten und Grenzschnitten fehlt das Kreissymbol) ist eine Grenzfeststellung zu beantragen.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages v. 23.09.90 i. V. mit Artikel 1 des Gesetzes vom 31.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 07.12.1991 (Nds. GVBl. S. 313), hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, in der Sitzung am 04. Mai 1992 als Satzung beschlossen.

Freren, den **25. Mai 1992**
 Bölscher (Bölscher) (Finke)
 Bürgermeister Stadtdirektor

HINWEISE:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Die Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante dauernd freizuhalten. Von dieser Festsetzung sind vorhandene hochstämmige Bäume ausgenommen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- | | |
|---|---|
| ART DER BAULICHEN NUTZUNG | VERKEHRSLÄCHEN |
| WA Allgemeine Wohngebiete | Strassenverkehrsflächen (Gemeindefstraße) |
| MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | Strassenbegrenzungslinie |
| 04 Geschößflächenzahl | |
| 04 Grundflächenzahl | SONSTIGE PLANZEICHEN |
| I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs |
| BAUWEISE, BAUGRENZEN | Sichtwinkel (Hinweis) |
| o Offene Bauweise | |
| ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig | |
| Baugrenze | |
| WA 2Wg Beschränkung: Zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden | |

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „SÜDWEST A“ STADT FREREN LANDKREIS EMSLAND

URSCHRIFT

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.05.1991 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.07.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den 25. Mai 1992

(Finke)
 Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BauGB am 31.07.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 31.07.1992 rechtsverbindlich geworden. Freren, den 14. August 1992

(Finke)
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.01.1992 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.01.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 20.02.1992 bis 20.03.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. (2. Auslegung) Freren, den 25. Mai 1992

(Finke)
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden. Freren, den

(Finke)
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 04.05.1992 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Freren, den 25. Mai 1992

(Finke)
 Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden. Freren, den

(Finke)
 Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom **10. Juli 1992** Az.: -65-610-403-02 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Meppen, den **10. Juli 1992**

Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 Im Auftrag
 Dipl.-Ing. Wolfgang Föhrig
 BAUDIREKTOR

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das Osnabrück, den 12.7.1991 / 12.2.1992 / 7.5.1992

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
 Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück
 Tel. (0541) 22257